

Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 St. Augustin

Zentralverband Sanitär Heizung Klima  
Andreas Braun  
Rathausallee 6  
53757 Sankt Augustin

13.05.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes Beteiligung ZVSHK gemäß Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Wir freuen uns über die Berücksichtigung bei der Verbändeanhörung zum Entwurf zur Änderung des IfSG.

Gerne beteiligen wir uns an dem Entwurf zum IfSG. Wir haben das Thema innerhalb unserer Fachverbände erörtert und geben auf dieser Grundlage folgende Stellungnahme zu dem in Rede stehenden Gesetzesvorhaben (Änderung des IfSG) ab:

Die SHK-Verbandsorganisation sieht insbesondere die beabsichtigte Neuregelung in § 38 Abs. 1 Nr. 9 IfSG in der vorliegenden Version als **problematisch** an.

Würde von der dortigen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht – wovon wir ausgehen – und in der entsprechenden Verordnung wäre eine **detaillierte Berichtspflicht** des Installationsunternehmens gegenüber der zuständigen Behörde implementiert, ergäbe sich eine Belastung in dem Verhältnis zwischen dem ausführenden Installationsunternehmen und dem Kunden. Das Installationsunternehmen würde, über den "Umweg" des IfSG, zur "Überwachungsstelle" bezgl. Einhaltung der Vorschriften der TrinkwV. Das ausführende Unternehmen könnte in die Situation geraten, den Auftraggeber ggfs. "anschwärzen" zu müssen.

Auch steht zu befürchten, dass den Installationsunternehmen, die Leistungen an einer Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage ausführen (z.B. Instandsetzung, Austausch von Anlagen-

teilen, Neuherstellung) zusätzliche bürokratische Lasten (Berichtspflicht, siehe oben) aufgebürdet würden.

In Abstimmung mit unserem Fachverband Rheinland Rheinhessen möchten wir die Gründe für die vorgenannte Anmerkung ein wenig ausführlicher darlegen:

Der Entwurf erfolgt vor dem Hintergrund der zur Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020 in nationales Recht erforderlichen Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und soll dafür die notwendigen gesetzlichen Grundlagen (Verordnungsermächtigung) schaffen.

Grundsätzlich unterstützt unsere Verbandsorganisation Maßnahmen, die dazu dienen, den hohen Qualitätsstandard von Trinkwasser und die Sicherheit der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten und wo notwendig, weiter zu verbessern.

Mit dem vorgesehen Abschnitt § 38 Abs. 1 Nr. 9 wird die folgende Bestimmung neu in das IfSG aufgenommen:

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ...

9. in welchen Fällen und wie Wasserversorgungs- und **Installationsunternehmen Feststellungen in Bezug auf die Beschaffenheit von** Wassergewinnungs- und **Wasserversorgungsanlagen der zuständigen Behörde mitzuteilen haben ...**

Im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe e der bestehenden (und wohl auch künftigen) Trinkwasserverordnung sind dabei unter „Wasserversorgungsanlagen“ auch Trinkwasser-Installationen in Gebäuden und auf Grundstücken (= Trinkwasser-Installationen im Sinne der TRWI bzw. Kundenanlagen im Sinne der AVBWasserV) zu verstehen, also der Tätigkeitsbereich Fachbetriebe des SHK-Handwerks bzw. der Vertragsinstallationsunternehmen (VIU).

Mit dieser Bestimmung wird eine Verordnungsermächtigung zur Normierung und Reglementierung von Übermittlungspflichten und Übermittlungsvorgängen für Installationsunternehmen (= SHK-Fachbetrieben) bezüglich bestimmter Feststellungen über die Beschaffenheit von Trinkwasserinstallationen ihrer Auftraggeber (= Kunden/USI) geschaffen. (siehe Begründung des Gesetzentwurfes Abschnitt A, Unterabschnitt II, 7. Absatz zu § 38 Abs. 1 IfSG, Seite 8).

Als Beispiel für derartige Feststellungen nennt die Begründung des Gesetzentwurfes unter „Zu Dreifachbuchstaben hhh, Zu Nummer 9“ (Seite 14) ausdrücklich die Verwendung unzulässiger Materialien oder Werkstoffe. Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe f der EU-Trinkwasserrichtlinie nennt hier insbesondere Blei (Bleirohre).

Mit dieser neu einzuführenden Übermittlungspflicht für Installationsunternehmen werden Teile der Überwachung nach dem IfSG bzw. der TrinkwV bezüglich der Trinkwasserversorgung von den zuständigen Behörden (meist Gesundheitsämter) auf die Fachbetriebe insbesondere des SHK-Handwerks verlagert. Umfang und Ausgestaltung dieser Übermittlungspflicht sind noch nicht erkennbar und würden erst mit der Novellierung der TrinkwV geregelt. Es handelt sich aber letztend-

lich um die Überwachung von Betreiberpflichten, also Pflichten des USI und somit zumeist des Auftraggebers bzw. Kunden des Fachbetriebes.

Die neue Übermittlungspflicht des Installationsunternehmens geht dabei deutlich über die sich aus dem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber (= Betreiber/USI) ergebenden Hinweispflichten hinaus. Dies Hinweispflichten eines Fachbetriebes über von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit an der Trinkwasserinstallation festgestellte Gefahren, Risiken, Mängel, Schäden und Abweichungen von den geltenden technischen und rechtlichen Regeln sind im Interesse des Kunden und werden von Ihm zu Recht erwartet. Sie ermöglicht dem Kunden, als wasserfachlichen Laien seine Betreiberpflichten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen bzw. umzusetzen zu lassen.

Die nun vorgesehene gesetzliche Übermittlungspflicht („Anzeigepflicht“) greift jedoch in das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Fachbetrieb ein und macht den Fachbetrieb zum Erfüllungsgehilfen der Aufsichtsbehörde. Sie kann zum Hemmnis bei der Beauftragung eines Fachbetriebes werden, wenn der Kunde z. B. bei der Auftragsvergabe für eine Badsanierung damit rechnen muss, dass der Fachbetrieb festgestellte Mängel an der Trinkwasserinstallation an die zuständige Behörde melden muss. Die Folge ist dann „Do it yourself“ oder die Beauftragung von „Schwarzarbeitern“ ohne die erforderlichen Kenntnisse zur Trinkwasserhygiene.

Zusätzliche Komplikationen ergeben sich bei komplexeren Gebäuden mit unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen. Hier kann beispielsweise die Sanierung / der Umbau eines kleinen Ladenlokals die Anzeige für ein Einkaufszentrum mit umfänglichen Konsequenzen zur Folge haben. Dies kann auch in Streitfällen zwischen Pächter/Mieter/... und Eigentümer/Verwalter/... missbraucht werden. Die SHK-Betriebe der Parteien würden so unnötig zu Handlangern der streitenden Parteien.

Bisher bestanden derartige Übermittlungspflichten bzw. Anzeigepflichten nach dem IfSG und der TrinkwV im Bereich der Trinkwasserversorgung nur für Wasserversorgungsunternehmen (WVU), Untersuchungsstellen und den Betreiber selbst. Bei den WVU handelt es sich in Deutschland grundsätzlich um Monopolunternehmen mit öffentlichem Auftrag.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Installationsunternehmen (VIUs) um Betriebe, die bei der Kundengewinnung dem Wettbewerb unterworfen sind. Es ist also zwingend zu vermeiden, einen Interessenskonflikt zwischen Kundenverhältnis und Meldepflicht zu erzeugen.

Der Fachbetrieb wird hier sonst einmal mehr zu „Überbringer der schlechten Nachricht“ der im Rahmen seines Auftragsverhältnisses zum Kunden gesetzliche Anforderungen anstelle staatlicher Stellen durchsetzen soll.

Auch hier ist der Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu beachten. der Austausch eines undichten Hahnoberteils darf nicht zwangsweise zu einer offiziellen Meldung mit weitreichenden Folgen führen.

Der „Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit Hausinstallationen“ im Sinne der EU-Trinkwasserverordnung wäre eher gedient, wenn „Do it yourself“ und die Tätigkeit von Personen und Unternehmen ohne Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines WVU durch gesetzliche Regelung im IfSG oder in der TrinkwV wirksam und sanktionierbar unterbunden würden statt nur

über den Umweg der AVBWasserV (§ 12 Kundenanlagen) – weitgehend ohne Durchsetzungsmöglichkeit.

Die geplante Übermittlungspflicht von Installationsunternehmen führt für diese zu einem erheblichen organisatorischen Mehraufwand, Dokumentationserfordernissen und Kosten. Damit sind die Aussagen des Referentenentwurfs zum nicht bestehenden Erfüllungsaufwand für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger nicht zutreffend. Im Gegenteil ist ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten.

Es entstehen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zusätzliche Haftungsrisiken für die Fachbetriebe bei Nichterkennen übermittlungspflichtiger Feststellungen oder Irrtümern bei der Meldung von Ereignissen.

Es ist zu befürchten, dass die Nichtbeachtung von Übermittlungspflichten des Installationsunternehmens in der künftigen TrinkwV als Ordnungswidrigkeit angesehen und mit Geldbuße geahndet wird (§ 25 derzeitige TrinkwV).

Der Fachbetrieb muss dann Leistungen erbringen, die nicht im unmittelbaren Interesse des Kunden sind, die dieser auch nicht beauftragen oder gar bezahlen will oder kann, die aber zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Fachbetriebes und zur Abwendung von Haftungsrisiken und Bußgeldern erforderlich sind.

Je nach Umfang und Ausgestaltung der Übermittlungspflicht in der künftigen Trinkwasserverordnung ist zu befürchten, dass im Extremfall bei jeder Tätigkeit eines Fachbetriebes an einer Trinkwasserinstallation zunächst eine Beurteilung des Zustandes der Installation im Sinne einer Gefährdungsanalyse erfolgen muss.

Die beabsichtigte Übermittlungspflicht von Installationsunternehmen über Feststellungen an Trinkwasserinstallationen ist nicht unabdingbar zur Erreichung der Ziele der EU-Trinkwasserrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht erforderlich. Die Ziele der EU-Trinkwasserrichtlinie könne auch durch andere Maßnahmen und Regelungen erreicht werden.

Aus vorstehenden Gründen lehnt unsere Verbandsorganisation die vorgesehenen Übermittlungspflichten von Installationsunternehmen nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Entwurf IfSG ab. Eine generelle Verordnungsermächtigung hierzu, die dann sehr weitgehende Regelungen in der TrinkwV ermöglicht, wird von uns als unverhältnismäßig und als potentiell toxischer Eingriff in die Kundenbeziehungen der Fachbetriebe angesehen. -Hier sollte viel mehr verstärkt darauf hingearbeitet werden die Wahrnehmung des VIU als SHK-Fachbetrieb in seiner Funktion als Hersteller einer hygienisch einwandfreien Trinkwasser-Installation hervorzuheben.

Die Einführung der Legaldefinition „Trinkwasser“ für den europarechtlichen Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ wird begrüßt.

Dennoch ist beim Begriff „Trinkwasser“ jedoch zu beachten, dass es sich nach der Definition der TrinkwV (§ 3 Nr. 1) nicht nur um Wasser für den unmittelbaren menschlichen Genuss und zur Nahrungszubereitung, sondern auch um Wasser für die Körperpflege, die Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und das Waschen von Bekleidung handelt.

Generell scheint auch der Ersatz des sperrigen Begriffes „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ durch den Begriff „Betreiber“ eher vorteilhaft. Leider müssen wir jedoch zu bedenken geben, dass der Betreiber nicht immer in vollem Umfang Einfluss auf die Trinkwasser-Installation nehmen kann. Die Bezeichnung „Betreiber“ schließt leider Eigentümer, Pächter, Mieter, Nutzer, etc. nicht ausreichend mit ein.

Diese Anpassungen tragen zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit der Regelungen bei und Vereinheitlichen die Begriffe in den nachgeordneten rechtlichen und technischen Regelungen (TrinkwV, TRWI usw.). Es muss jedoch zwingend geprüft werden ob weiterhin alle Anforderungen über diese Begrifflichkeiten abgedeckt werden können.

Diese Stellungnahme ist in Abstimmung mit unseren Landes- und Fachverbänden sowie einzelnen Fachgruppenleitern SHK unserer Verbandsorganisation abgestimmt. Eine detaillierte Abstimmung mit allen Fachorganen und eine Diskussion im AK-Recht war auf Grund der Kürze der Rückmeldefrist nicht möglich.

Wir würden es sehr begrüßen bei weiteren Entwürfen insbesondere zu Themen des IfSG und der TrinkwV die das SHK-Handwerk betreffen frühzeitig mit einbezogen zu werden.

Bitte beziehen Sie unsere vorstehende Bewertung in Ihre weiteren Überlegungen mit ein und Informieren Sie uns über diese und den weiteren Fortgang der Novellierung von IfSG und TrinkwV.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen einen Beitrag zu diesem Gesetzgebungsvorhaben geleistet zu haben.

Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang unseres Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Braun

gez. Andreas Braun

Referat Sanitärtechnik